

**102. Die Gültigkeit mündlicher Nebenabreden, insbesondere mündlich vereinbarter Bedingungen, neben der schriftlichen Bürgschaftserklärung des § 766 BGB.<sup>1</sup>**

VI. Zivilsenat. Ur. v. 16. September 1909 i. S. Braunschweigisch-Hannoversche Maschinenfabriken (Kl.) w. Frau L. (Bekl.). Rep. VI. 588/08.

- I. Landgericht Hamburg.  
II. Oberlandesgericht daselbst.

**Aus den Gründen:**

... „Damit ist die Entscheidung des Berufungsgerichts dem Vorwurfe einer Verletzung des § 565 Abs. 2 BPD. gegenüber gerechtfertigt. Die Revisionsklägerin meint . . . schließlich, die Bedeutung und Tragweite des in dieser Sache erlassenen reichsgerichtlichen Urteils vom 29. Dezember 1906 (Entsch. in Zivils. Bd. 65 S. 46) liege nicht klar zutage. Das Urteil spreche aus, daß eine Bürgschaft entweder bedingt oder unbedingt sei und daß einer Bürgschaft, die nach § 766 BGB. der Schriftform bedürfe, nicht außerhalb der Urkunde noch eine Bedingung hinzugefügt werden könne. Daraus würde gefolgert werden müssen, daß im gegebenen Falle die in der schriftlichen Bürgschaftserklärung der Beklagten nicht enthaltene Bedingung unbeachtet zu bleiben habe. Gleichwohl lasse das reichsgerichtliche Urteil die mündliche Nebenbedingung der Bedingung mit der Wirkung zu, daß der Gläubiger alsdann aus der Bürgschaft Ansprüche nur unter der mündlich bededeten Bedingung geltend machen dürfe. Die Ausgleichung beider Sätze des Urteils vom 29. Dezember 1906 ist gegeben durch dessen Bezugnahme auf ein Urteil des IV. Zivilsenats vom 25. Juni 1903 (zum Teil wiedergegeben Jur. Wochenschr. 1903 Weil. Nr. 240), wonach die mündliche Verabredung eines späteren Fälligkeitstermins neben der urkundlichen Erklärung wohl gültig sein möge, nicht aber die eines früheren. Der jetzt erkennende Senat hat in neuerdings erlassenen Entscheidungen (Ur. v. 18. November 1907, Warneyer, Rechtspr. 1908 Nr. 149, und vom 15. März 1909, ebenda 1909 Nr. 340) wiederholt ausgesprochen, daß das Erfordernis der Schriftform für die

<sup>1</sup> Vgl. das früher in derselben Sache erlassene Urteil Bd. 65 S. 46. D. C.

Bürgschaftserklärung die Geltung mündlicher Nebenabreden, die die Bürgschaftsverpflichtung einschränken, und deshalb auch die Gültigkeit mündlich vereinbarter einschränkender Bedingungen, nicht ausschließe, sofern nur die Vertragsparteien deutlich ihren Willen zu erkennen gegeben haben, daß die Nebenabrede auch neben der schriftlichen Beurkundung gelten solle. Das ist auch der Sinn und Inhalt der in dieser Sache ergangenen reichsgerichtlichen Entscheidung vom 29. Dezember 1906. Die Bürgschaftsverpflichtung einengende und abschwächende Nebenabreden belasten und verpflichten nicht den Bürgen, sondern den Gläubiger, für dessen Erklärungen eine Schriftform im Gesetze nicht vorgesehen ist.“ . . .